



**Kanton Basel-Landschaft
Gemeinde**

Bennwil

**Gemeinderatsverordnung
betr.
Gebührenerhebung für Bewilligungen,
Bescheinigungen und Dienstleistungen durch
die kommunalen Amtsstellen
(Gebührenordnung)**

Beschluss des Gemeinderates:

Nr. 476 vom 14. Oktober 2008
Nr. 514 vom 28. Oktober 2008
Nr. 405 vom 25. Oktober 2011
Nr. 366 vom 18. September 2012
Nr. 464 vom 20. November 2012

Namens des Gemeinderates
Der Präsident:

Erich Geiser

Die Gemeindeverwalterin:

Maja Scherrer-Brechbühl

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	<i>Geltungsbereich</i>	3
§ 2	<i>Definition und Umfang der Gebühr</i>	3
§ 3	<i>Rechnungsstellung</i>	3
§ 4	<i>Fälligkeit und Verzugszins</i>	3
§ 5	<i>Erlass der Gebühren</i>	3
§ 6	<i>Einspracheverfahren</i>	4
§ 7	<i>Verzugszins</i>	4
§ 8	<i>Bearbeitungsgebühren</i>	4
§ 9	<i>Fotokopien</i>	4
§ 10	<i>Gmeinblatt: Abo, Inserate</i>	4
§ 11	<i>Gelegenheitswirtschafts-, Freinachtsbewilligungen</i>	4
§ 12	<i>Baupläne, Übersichtspläne</i>	5
§ 13	<i>Bescheinigungen</i>	5
§ 14	<i>Niederlassung und Aufenthalt</i>	5
§ 15	<i>Beglaubigungen</i>	6
§ 16	<i>Vormundschaftswesen SGS 211.71 VO</i>	6
§ 17	<i>Gesundheitswesen</i>	6
§ 18	<i>Umweltschutz</i>	6
§ 19	<i>Baubewilligungen</i>	7
§ 20	<i>Feuerwehr gemäss Feuerwehrrglement</i>	7
§ 21	<i>Hundegebühren gem. Hundereglement</i>	7
§ 22	<i>Bestattungswesen gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement</i>	7
§ 23	<i>Strassenwesen</i>	8
§ 24	<i>Verkehr, Reklamen</i>	8
§ 25	<i>Benützung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Einrichtungen</i>	8
§ 26	<i>Wohnungsabnahmen, Inanspruchnahme des/der Wohnungsexperten/- expertin</i>	9
§ 27	<i>Hauswartsentschädigungen Fr. 60.--/Std.</i>	9
§ 28	<i>Wirkung der Gemeinderatsverordnung bei Inkrafttreten</i>	9
§ 29	<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	9
§ 30	<i>Inkrafttreten</i>	9
	<i>Gebührenordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Bennwil</i>	11
	<i>Tarifordnung zum Wasserreglement der Gemeinde Bennwil</i>	12
	<i>Tarifordnung zum Abwasserreglement der Gemeinde Bennwil</i>	13
	<i>Gebührenordnung zum Hundereglement der Gemeinde Bennwil</i>	14

GEMEINDERATSVERORDNUNG

betreffend

Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch die kommunalen Amtsstellen (Gebührenordnung) vom 01.01.2009

Der Gemeinderat Bännwil, gestützt auf § 1 der kantonalen Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht vom 8. Januar 1991 sowie auf die § 70 und 152 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch die kommunalen Amtsstellen nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie derjenigen der Gemeinde.

²Die Gebührenerhebung durch den Gemeinderat für die in dieser Verordnung nicht erwähnten Geschäfte sowie die Gebührenerhebung nach Massgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

³In den Fällen von § 12 dieser Gebührenordnung setzt der Gemeindeverwalter die Gebühren im Einzelfall unter Beachtung des vorgegebenen Rahmens und unter Berücksichtigung des Wertes und der Bedeutung des Geschäftes fest.

§ 2 Definition und Umfang der Gebühr

¹Die Gebühr ist das Entgelt für die Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Plätzen, für eine besondere Leistung der Gemeinde oder für einen Geschäftsakt und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten, wie Abklärungen, Beratungen und Verhandlungen.

²Besondere Auslagen in erheblichem Umfang für Abklärungen, Gangentschädigungen, Porti, Telefone und Veröffentlichungen usw. werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 3 Rechnungsstellung

Die Gebühren inklusive Auslagen werden bei Beendigung des Geschäftes in Rechnung gestellt.

§ 4 Fälligkeit und Verzugszins

¹Die Zahlungsfrist für rechtskräftig verfügte Gebühren inklusive Auslagen gemäss dieser Gebührenordnung beträgt 30 Tage.

²Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

³Die erste Mahnung ist kostenlos; dann erfolgt die Betreibungsandrohung.

⁴Für die Behandlung von Stundungsgesuchen aller Art wird eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

§ 5 Erlass der Gebühren

¹In begründeten Fällen, namentlich bei Vorliegen eines finanziellen Härtefalls, kann der Gemeindeverwalter auf ein Gesuch hin die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

²Ortsansässige gemeinnützige Organisationen sind von einer Gebühr befreit.

§ 6 Einspracheverfahren

¹Gegen Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

²Allfällige Bestimmungen über Rechtsmittel in den massgebenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Erlassen gehen vor.

B. Gebühren**§ 7 Verzugszins**

Verzugszins nach Ablauf der Zahlungsfrist 5 %, mind. Fr. 5.--

§ 8 Bearbeitungsgebühren

Bearbeitungsgebühren aller Art Fr. 35.-- pauschal

§ 9 Fotokopien

1. Privatpersonen, Firmen, Organisationen

pro A4-Kopie s/w Fr. --.20

pro A3-Kopie s/w Fr. --.40

pro A4-Kopie farbig Fr. 1.--

pro A3-Kopie farbig Fr. 2.--

2. Dorfvereine

Kopien s/w gratis

pro A4-Kopie farbig Fr. 1.--

pro A3-Kopie farbig Fr. 2.--

§ 10 Gmeinblatt: Abo, Inserate

1. Jahres-Abonnement

für Auswärtige, Firmen Fr. 30.--

2. Inserate

Alle Einheimischen (Vereine/Kirche) publizieren die 1. Seite gratis

- jede weitere ganze Seite Fr. 160.--

- ½ Seite Fr. 80.--

- ¼ Seite Fr. 40.--

Publikationen sind nicht kumulierbar.

Die Preise gelten auch für Inserate von Firmen und Privaten.

§ 11 Gelegenheitswirtschafts-, Freinachtsbewilligungen

a) Gelegenheitswirtschaften pro Anlass SGS 540.11 Verordnung
bis 100 Personen zum Gastgewerbe- Fr. 50.--

bis 150 Personen gesetz § 10 Abs. 1 Buchst. c Fr. 90.--

bis 500 Personen Fr. 150.--

über 500 Personen Fr. 250.--

Für gemeinnützige Veranstaltungen können die Bewilligungsgebühren teilweise oder ganz erlassen werden.

b) Freinachtsbewilligungen		
bis 01.00 Uhr	SGS 540.11 Verordnung	Fr. 30.-- pro Tag
bis 02.00 Uhr	zum Gastgewerbe-	Fr. 30.-- pro Tag
bis 03.00 Uhr	gesetz § 10 Abs. 4	Fr. 40.-- pro Tag
bis 04.00 Uhr		Fr. 45.-- pro Tag
bis 05.00 Uhr		Fr. 50.-- pro Tag

§ 12 Baupläne, Übersichtspläne

1. Abgabe von Gemeindeübersichtsplänen

a) Übersichtsplan (Situationen)		Fr. 5.--
2. Zonenpläne		Fr. 15.--
3. Ortspläne		
a) an Einwohner		Fr. 10.--
b) an Auswärtige		Fr. 15.--

§ 13 Bescheinigungen

1. Ausstellung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses	SGS 211.71 VO über Gebühren im Zivilrecht § 22 Abs. 3	Fr. 20.--
2. Ausstellung einer Lebensbescheinigung	"	Fr. 20.--
3. Ausstellung einer Wohnsitzbescheinigung	"	Fr. 20.--
4. Bestätigung der Personalien bei Lernfahrausweisen	"	gratis
5. Behandlung einer Garantieerklärung zu Besuchsaufenthalten von Angehörigen visumpflichtiger Länder		Fr. 20.--

§ 14 Niederlassung und Aufenthalt

1. Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung

Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern (inkl. Saisoniers, exkl. Asylbewerberinnen und -bewerber)	SGS 112.11 VO über die Gebühren betr. Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern	Fr. 20.--
2. Identitätskarten und Passbegehren	gem. eidg. VO über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige	
3. Ausstellung eines Heimatausweises	SGS 211.71 VO über Gebühren im Zivilrecht § 22 Abs. 3	Fr. 20.--

4. Auskünfte über Personen unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes

gratis

§ 15 Beglaubigungen

1. Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens

SGS 211.71 VO
über Gebühren im Zivilrecht § 22 Abs. 2

Fr. 20.--

2. Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder eines Auszuges

SGS 211.71 VO
über Gebühren im Zivilrecht § 22 Abs. 4

Fr. 20.-- pauschal

§ 16 Vormundschaftswesen

SGS 211.71 VO
über Gebühren im Zivilrecht

§ 17 Gesundheitswesen

Entsorgung von tierischen Abfällen

SR 916.441.22 VTNP
Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
SGS 980.11 Verordnung über die Tierseuchenbekämpfung
gem. VO über die Kadaverentsorgung

Fr. 2.50 pro Kg

§ 18 Umweltschutz

1. Abfallentsorgung

gemäss Gebührenordnung zum Abfallreglement
s. Anhang Nr. 1

2. Öl- und Gasfeuerungskontrolle

gemäss Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle

Kontrolle 1-stufige wärmetechnische Anlage

Fr. 70.--/Kontrolle +
MWST

Kontrolle 2-stufige wärmetechnische Anlage

Fr. 75.--/Kontrolle +
MWST

Spezielle Aufwendungen nach Aufwand
(Wartezeiten bei Nichteinhalten von abgemachten Terminen, veränderter Zugang zu Feuerungsanlagen, usw.)

Fr. 80.--/Stunde

Jährliche Gebühr für kant. Datenbank FEKO

Fr. 10.--/Anlage

Rechnungsstellung

Fr. 10.--/Rechnung

Mahn- und Betreuungskosten

nach Aufwand

3. Wassergebühren

a) Anschlussbewilligungsgebühr

20 % der
Baubewilligungsgebühr

b) Die besonderen Dienstleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

c) Jährliche Gebühren, einmalige Beiträge und Erschliessungsbeiträge

gemäss Tarifordnung zum Wasserreglement
s. Anhang Nr. 2

4. Abwassergebühren**a) Anschlussbewilligungsgebühr**

- Für die Normalbehandlung (Prüfung, Erteilung der Bewilligung, Abnahme in zwei Arbeitsgängen) 40 % der Baubewilligungsgebühr mind. Fr. 200.--
- Bei Gesuchen ohne Abwasserbehandlung 25 % der Baubewilligungsgebühr mind. Fr. 150.--

b) Zusätzliche Aufwendungen ausserhalb der Normalbehandlung nach Aufwand

c) Die besonderen Dienstleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

d) Jährliche Gebühren, einmalige Beiträge und Erschliessungsbeiträge

gemäss Tarifordnung zum Abwasserreglement s. Anhang Nr. 3

§ 19 Baubewilligungen**1. Bewilligung für Kleinbauten- und Renovationsgesuche**

SGS 425.11 Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen § 16a Fr. 100.--

2. Bewilligung für ein Einfriedigungsgesuch

" Fr. 100.--

§ 20 Feuerwehr

gemäss Feuerwehrreglement und Empfehlungen der BGV über die Einsatzkostenverrechnung

§ 21 Hundegebühren

gem. Hundereglement s. Anhang Nr. 4

§ 22 Bestattungswesen

¹Die Gebühren für die Bestattung, enthaltend die Aufbahrung, Beisetzung und Grabkreuz werden wie folgt festgesetzt:

gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement

für Einwohner

für Auswärtige

Die Bestattung ist gebührenfrei, wenn die verstorbene Person hier wohnhaft war oder zur Gemeinde besondere Beziehungen hatte bzw. die Hinterbliebenen hier wohnhaft sind.

a) Erdbestattung

Erwachsene
Kinder

gratis
gratis

Fr. 1500.--
gratis

b) Urnenbestattung

gratis

Fr. 750.--

c) Gemeinschaftsgrab

gratis

Fr. 600.--

d) Aufbahrung pro Tag

gratis

Fr. 50.--

²Die Gebühren für den Grabunterhalt während 20 Jahren werden wie folgt festgesetzt:

a) Erdbestattung

Fr. 6000.--

Fr. 6000.--

b) Urnenbestattung

Fr. 4500.--

Fr. 4500.--

³Gebühr Grabmalbewilligungsgesuch

Fr. 50.--

Fr. 50.--

§ 23 Strassenwesen

Anwänderbeiträge gemäss Strassenreglement

§ 24 Verkehr, ReklamenErteilung von Reklamebewilligungen SGS 481.12 Verordnung
über Reklamen

1. Reklametafeln, Anschriften, Leuchtkasten ab 0,50 m2 Fr. 50.--
+ Bearbeitungsgebühr
2. Für Augenscheine werden pro Fall verrechnet Fr. 50.--

§ 25 Benützung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Einrichtungen

1. Gebühren für die Benützung öffentlicher Gebäude

a) für Auswärtige

MZH inkl. Küche und Bühne	Fr. 800.-- mit Konsumation Fr. 500.-- ohne Konsumation
MZH ohne Küche mit Bühne	Fr. 600.-- mit Konsumation Fr. 300.-- ohne Konsumation
ganzer Gemeindesaal mit kleiner Küche (ohne grosse Küche)	Fr. 400.-- mit Konsumation Fr. 300.-- ohne Konsumation
ganzer Gemeindesaal mit kleiner u. grosser Küche	Fr. 600.-- mit Konsumation Fr. 400.-- ohne Konsumation
Aussen-Sportanlagen	Fr. 300.-- mit Konsumation Fr. 200.-- ohne Konsumation

b) für Einwohner

MZH inkl. Küche und Bühne	Fr. 400.-- mit Konsumation Fr. 250.-- ohne Konsumation
grosse Küche	Fr. 200.--
MZH ohne Küche mit Bühne	Fr. 300.-- mit Konsumation Fr. 150.-- ohne Konsumation
ganzer Gemeindesaal mit kleiner Küche (ohne grosse Küche)	Fr. 200.-- mit Konsumation Fr. 150.-- ohne Konsumation
ganzer Gemeindesaal mit kleiner u. grosser Küche	Fr. 300.-- mit Konsumation Fr. 200.-- ohne Konsumation
Musikzimmer	keine Vermietung
Aussen-Sportanlagen	Fr. 150.-- mit Konsumation Fr. 100.-- ohne Konsumation
Sitzungszimmer Parterre MZG	gratis

Bei zweitägigen Anlässen betragen die Gebühren 150 % des Tagesansatzes.

Der Gemeindesaal mit kleiner Küche steht jedem Ortsverein 1x pro Kalenderjahr für 1 Tag kostenlos zur Verfügung. Nicht beanspruchte Benützung verfallen Ende Kalenderjahr und können nicht kumuliert werden.

Für Bezirks-, Regio- und Kantonalanlässe werden die Gemeindeligenschaften und -anlagen gratis zur Verfügung gestellt.

2. Vermietung von Geschirr

An Einwohner nach Aufwand

§ 26 Wohnungsabnahmen, Inanspruchnahme des/der Wohnungsexperten/- expertin

1. Wohnungsabnahmen bei Privaten Fr. 50.--/Std.

§ 27 Hauswantsentschädigungen Fr. 60.--/Std.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Wirkung der Gemeinderatsverordnung bei Inkrafttreten

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung werden hängige Geschäfte nach der bisherigen Gebührenregelung taxiert.

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die bisherigen Gemeinderatsbeschlüsse betreffend Gebührenerhebung aufgehoben.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bennwil, 28.12.2012/ms

Festlegung der Gebühren durch die Einwohnergemeindeversammlung

Im Anhang sind alle Gebühren aufgelistet, die durch die Einwohnergemeindeversammlung mit dem Budget-Beschluss festgelegt werden.

Die Festlegung dieser Gebühren liegt nicht im Kompetenzbereich des Gemeinderates.

Anhang 1

Gebührenordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Bennwil

Gemäss § 8 des Abfallreglementes erlässt die Gemeindeversammlung folgende Gebührenordnung:

Grundgebühren

- **Abfall:** **Fr. 25.-- pro Wohnung, pro Gewerbeliegenschaft, pro Landwirtschaftsbetrieb**
(z.B. Gewerbeliegenschaft mit 2 Wohnungen:
2 Wohnungen à Fr. 25.-- = Fr. 50.-- + Liegenschaft Fr. 25.--
= total Fr. 75.-- Grundgebühr)
- **Grüngutgebühr:** **Fr. 80.-- pro Liegenschaft**
Fr. 40.-- pro Whg. MFH

Die Grundgebühr Abfall gilt im ganzen Siedlungsgebiet, die Grundgebühr Grüngut gilt im ganzen Baugebiet.

Volumengebühr

Abfallmarken:	-	17 lt	½ Marke	Fr. 1.35
	-	35 lt	1 Marke	Fr. 2.70
	-	60 lt	2 Marken	Fr. 5.40
	-	110 lt	3 Marken	Fr. 8.10
	-	Sperrgut	3 Marken	Fr. 8.10
	-	Grobsperrgut	6 Marken	Fr. 16.20
	-	Container	1 Banderole	Fr. 55.--

Anhang 2

Tarifordnung zum Wasserreglement der Gemeinde Bennwil

Gemäss § 31 des Wasserreglementes erlässt die Gemeindeversammlung folgende Tarifordnung:

1. Jährliche Gebühren

1.1 Grundgebühr Fr. 85.--

Die Berechnung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Haushalt

Die Grundgebühr ist pro Haushalt in Rechnung zu stellen. In Wohnblocks wird dem Vermieter unter Angabe der Anzahl Wohnungen der Gesamtbetrag für alle vermieteten Wohnungen in Rechnung gestellt. Ist eine Wohnung während mehr als sechs Monaten ununterbrochen nicht belegt worden, kann der Vermieter unter Vorweisung entsprechender Belege pro rata belastet werden.

Alleinstehende Personen bezahlen die gesamte Gebühr, ausser sie seien steuerfrei taxiert.

Gewerbe und Industrie

Gewerbe und Industrie bezahlen pro zusammenhängendes Gebäude eine Grundgebühr.

Wohnungen in demselben Gebäude werden dem Haushalt gemäss zusätzlich belastet.

Unternehmen und Büros mit mindestens einem Angestellten werden dem Gewerbe gleichgestellt.

1.2 Wasserbezugsgebühr pro m³ Fr. 2.--

1.3 Wasserzählermiete pro Zähler Fr. 20.--

2. Einmalige Beiträge

2.1 Schwimmbäder pro Inhalt pro m³ Fr. 5.--

2.2 Anschlussbeitrag für Neubauten jeder Art

2.2.1 Grundstückfläche pro m² Fr. 5.--

2.2.2 Umbauter Raum, gemäss Gebäudeversicherung pro m³ Fr. 5.--

2.2.3 Vom Versicherungswert 0,80 %

2.3 Anschlussbeitrag für Umbauten

2.3.1 Vom Versicherungsmehrwert 0,80 %

2.3.2 Vom Gebäudevolumen Fr. 5.--

2.4 Bauwasser

2.4.1 Gebäude mit 1 - 2 Wohnungen Fr. 200.--

2.4.2 übrige Gebäude Fr. 300.--

3. Erschliessungsbeiträge

3.1 Für unüberbaute Flächen pro m² Fr. 5.--

3.2 Vorfinanzierung gemäss spez. Vertrag

Anhang 3

Tarifordnung zum Abwasserreglement der Gemeinde Bennwil

Gemäss § 18 des Abwasserreglementes erlässt die Gemeindeversammlung folgende Tarifordnung:

1. Jährliche Gebühren

1.1. Grundgebühren für Schmutz- und Sauberwasser Fr. 60.--

Die Berechnung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Haushalt

Die Grundgebühr ist pro Haushalt in Rechnung zu stellen. In Wohnblocks wird dem Vermieter unter Angabe der Anzahl Wohnungen der Gesamtbetrag für alle vermieteten Wohnungen in Rechnung gestellt. Ist eine Wohnung während mehr als sechs Monaten ununterbrochen nicht belegt worden, kann der Vermieter unter Vorweisung entsprechender Belege pro rata belastet werden.

Alleinstehende Personen bezahlen die gesamte Gebühr, ausser sie seien steuerfrei taxiert.

Gewerbe und Industrie

Gewerbe und Industrie bezahlen pro zusammenhängendes Gebäude eine Grundgebühr.

Wohnungen in demselben Gebäude werden dem Haushalt gemäss zusätzlich belastet.

Unternehmen und Büros mit mindestens einem Angestellten werden dem Gewerbe gleichgestellt.

1.2 Abwassermengengebühr pro m³ Fr. 2.20

2. Einmalige Beiträge

2.1 Anschlussgebühr für Neubauten jeder Art

2.1.1 Grundstücksfläche pro m² Fr. 5.--

2.1.2 vom Gebäudevolumen pro m³ Fr. 5.--

2.1.3 vom Versicherungswert 1,80 %

2.2 Anschlussgebühr für Umbauten

2.2.1 vom Versicherungsmehrwert 1,80 %

2.2.2 vom Gebäudevolumen pro m³ Fr. 5.--

3. Erschliessungsbeiträge

3.1 für unüberbaute Flächen pro m² Fr. 5.--

3.2 Vorfinanzierung gemäss spez. Vertrag

Anhang 4

Gebührenordnung zum Hundereglement der Gemeinde Bennwil

1. Jährliche Gebühren

1.1.	für den 1. Hund pro Haushalt /Jahr	CHF	60.00
1.2.	für den 2. Hund pro Haushalt/Jahr	CHF	150.00
1.3.	für jeden weiteren Hund pro Jahr	CHF	200.00
1.4	der 1. Hund auf landwirtschaftl. genutzten Höfen		keine Jahresgebühren
1.5	Junghunde bis 6 Monate Blinden und Invalidenführhunde Katastrophenhunde Mitglied KHK Schweiss Hunde (Jagdaufseher) Therapiehunde		keine Jahresgebühren

2. Verwaltungsgebühren

2.1	Hundemarke	CHF	2.00
2.2	Nachlösen eines Hundekennzeichens	CHF	20.00
2.3	Mahngebühr für die jährliche Gebühr	CHF	35.00
2.4	Gebühren für das Einfordern nicht rechtzeitig vorgelegter Dokumente (Sachkundausweis, Versicherungsnachweis, Chipnummer etc.)	CHF	35.00
2.5	Gebühr für zusätzliche Aufwendungen bei der Gebührenerhebung infolge zu später oder nicht erfolgter Abmeldung eines Hundes	CHF	35.00
2.6	Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen ent- laufener Hunde, Rückführung		effektive Kosten

Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bez. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Die Gebühr wird jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

Die Gebühren nach Punkt 1.1 bis 1.3 werden pro Kalenderjahr erhoben. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Punkt 1.1 bis 1.3 in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen.

Die jährlichen Gebühren gemäss Punkt 1 werden jährlich anlässlich der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.